zugeben. Als Jährling gilt ein erst einmal geschorenes Thier.)

| | Ehrenpreise und Geldpreise im Werthe resp. Beträge von Thlr. | Thlr. | T. |
|---|---|---|---|
| 1. Merinoschafe mit Tuchwolle. | | | |
| a. Böcke von und über 2 Jahr alt, von mindestens Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . | 60 | 40 | — |
| b. Jährlingsböcke gleicher Kategorie . . | 40 | 20 | — |
| c. Schafe, 2 Jahr alt und ältere in Loosen von 3 Stück, mindestens Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . . . . . . . | 60 | 40 | — |
| d. Jährlingsschafe gleicher Kategorie . . | 40 | 20 | — |
| e. Böcke, 2 Jahr alt und ältere, von geringerer als Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . | 60 | 40 | — |
| f. Jährlingsböcke gleicher Kategorie . . | 40 | 20 | — |
| g. Schafe, 2 Jahr alt und ältere, in Loosen von 3 Stück, von geringerer als Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . . . . . | 60 | 40 | — |
| h. Jährlinge gleicher Kategorie . . . | 40 | 20 | — |
| 2. Merinoschafe mit Kammwolle. | | | |
| a. Böcke von und über 2 Jahr alt von mindestens Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . | 60 | 40 | — |
| b. Jährlingsböcke gleicher Kategorie . . | 40 | 20 | — |
| c. Schafe, 2 Jahr alt und ältere, in Loosen von 3 Stück, mindestens Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . . . . . | 60 | 40 | — |
| d. Jährlingsschafe gleicher Kategorie . | 40 | 20 | — |
| e. Böcke, 2 Jahr alt und ältere, von geringerer als Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . | 60 | 40 | — |
| f. Jahrlingsböcke gleicher Kategorie . . | 40 | 20 | — |
| g. Schafe, 2 Jahr alt und ältere, in Loosen von 3 Stück, von geringerer als Prima-Feinheit, die den höchsten Züchtungswerth haben . . . . . | 60 | 40 | — |
| h. Jährlinge gleicher Kategorie . . . | 40 | 20 | — |
| 3. Spinnwollschafe. | | | |
| a. Böcke . . . . . . . . . . . | 20 | 10 | — |
| b. Schafe . . . . . . . . . . . | 10 | 5 | — |
| B. Fleischschafe. | | | |
| 1. Große Race (Leicester-, Lincoln-Typus). | | | |
| a. Böcke . . . . . . . . . . . | 60 | 40 | — |
| b. Schafe . . . . . . . . . . . | 60 | 40 | — |
| 2. Kleinere Race (Southdowns-Typus). | | | |
| a. Böcke . . . . . . . . . . . | 60 | 40 | — |
| b. Schafe . . . . . . . . . . . | 60 | 40 | — |
| C. Gemästete Thiere, ohne Rücksicht auf Abstammung und Geschlecht, in Loosen von 6 Stück. | | | |
| a. Thiere unter 5 Monat alt . . . . | 10 | 5 | — |
| b. Thiere von 5 bis 18 Monat alt . . | 10 | 5 | — |
| c. Thiere über 18 Monat alt . . . . | 10 | 5 | — |
| d. Für schwerste Thiere überhaupt . . | 10 | 5 | — |
| (Fleischschafe und Mastvieh können auch geschoren sein.) | 1110 | 675 | — |
| | 1785 | | |

## IV. Schweine, Federvieh und andere Thierarten.

| | Ehrenpreise und Geldpreise im Werthe resp. Beträge von Thlr. | Thlr. | T. |
|---|---|---|---|
| A. Schweine. | | | |
| 1. Große Schläge. | | | |
| a. Eber über 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| b. Eber unter 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Sauen über 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| d. Sauen unter 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| e. Sau mit dem besten Wurf eigner Ferkel bis 3 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| 2. Mittlere Schläge. | | | |
| a. Eber über 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| b. Eber unter 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Sauen über 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| d. Sauen unter 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| e. Sau mit dem besten Wurf eigner Ferkel bis 3 Monat alt . . . . . | 20 | 10 | — |
| 3. Leichte Schläge. | | | |
| a. Eber über 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| b. Eber unter 12 Monat alt . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Sauen über 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| d. Sauen unter 12 Monat alt . . . | 10 | 5 | — |
| e. Sau mit dem besten Wurf eigener Ferkel bis 3 Monat alt . . . . . | 20 | 10 | — |
| 4. Gemästete Thiere ohne Rücksicht auf Abstammung und Geschlecht. | | | |
| a. Aeltere als 1 Jahr . . . . . | 10 | 5 | — |
| b. Jüngere als 1 Jahr . . . . . . | 10 | 5 | — |
| c. Für das schwerste Mastschwein überhaupt . . . . . . . . . | 10 | — | — |
| | 270 | 130 | — |
| | 400 Thlr. | | |

B. Federvieh und diverse andere Thiere.

Die Kategorien werden nach Maßgabe der erfolgt[en] Anmeldungen von den Preisrichtern festgestellt und Gel[d-] wie Ehrenpreise vertheilt.

Specielle Bedingungen für die Aussteller von Thieren.

1. Kein auszustellendes Thier darf mit ansteckend[en] Krankheiten behaftet sein. Das Comité behält sich d[as] Recht vor, eine Prüfung vorzunehmen und andere Anor[d-]nungen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten zu [er-]lassen.

2. Diejenigen Thierarten, bei welchen der Gang g[e-]prüft werden soll, müssen von Leuten begleitet sein, wel[che] dieselben jeder Zeit vorführen können.

3. Stiere werden nur mit Nasenringen zugelassen.

## V. Landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Werkzeuge.

Es findet eine außerordentliche Concurrenz statt:

a) für den besten Dampfpflug. Preis: Goldene Medaill[e].

b) Für die beste Dampfdreschmaschine. Preis: Golde[ne] Medaille.

c) Für die beste Gruppe von landwirthschaftlichen M[a-]schinen, die mit einer Dampfmaschine oder ander[er] Triebkraft in Verbindung gesetzt und betrieben w[ird]. Preis: Goldene Medaille.

d) für die beste Vorrichtung bei Dampfdreschmaschin[en]

zur Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung. Preis: Goldene Medaille.

Die sub a bis d concurrirenden Maschinen werden der in der Nähe der Stadt Stettin auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft und müssen in zu bestimmender Zeit an Ausstellungstagen in Betrieb gesetzt werden.

Andere landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Werkzeuge jeder Art, welche direct oder indirect den Zwecken der Landwirthschaft dienen, werden zugelassen und den Ausstellern nach dem Urtheile der Richter-Commission Preismedaillen in Silber und ehrenvolle Anerkennung ertheilt.

**. Producte der Landwirthschaft einschließlich der landw. Gewerbe, sowie für alle auf das Landleben und die ländliche Hauswirthschaft bezüglichen Gewerbserzeugnisse und Hausartikel, Sammlungen aller Art, die auf die Landwirthschaft Bezug haben, Erdarten, künstliche Dungmittel u. s. w.**

Für hervorragende Leistungen werden Preismedaillen in Silber und ehrenvolle Anerkennungen ertheilt.

**VII. Producte und Geräthe der Forstwirthschaft und der Jagd, wie auch dahin gehörige Sammlungen.**

Für hervorragende Leistungen werden silberne Preismedaillen, Geldprämien von zusammen 200 Thlr. und ehrenvolle Anerkennungen auf Grund eines Special-Programms ertheilt.

**VIII. Erzeugnisse u. Geräthe des Gartenbaues, wie auch Gartenmeubles 2c.**

Für hervorragende Leistungen werden Preismedaillen in Silber, Geldprämien von zusammen 200 Thlr. und ehrenvolle Anerkennungen auf Grund eines Special-Programms ertheilt.

Für die Abtheilungen V bis einschließlich VIII werden außerdem goldene Medaillen für ganz besonders hervorragende Leistungen als außerordentliche Ehrenpreise ausgesetzt.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. Januar 1865.

# Bekanntmachung

Die Administration des v. Groteschen

## Familien-Legats

bringt zur Kenntniß derer, die es angeht, daß die Jahres-Sitzung desselben am 10. Februar a. c. Nachmittags um 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths v. Grote, Jacobsgasse Nr. 20, Statt finden wird. 2

# Anzeige für Liv- und Kurland.

Der in der Stadt Riga zur Revision der Reichs-Einnahmen und Ausgaben in den Gouvernements Liv- und Kurland, errichtete Livländische Controlhof wird vom 1. Januar 1865 bis auf Weiteres seine Sitzungen im Locale der ehemaligen Controle-Abtheilung des Livl. Kameralhofes haben.

Лифляндская Контрольная Палата, учрежденная въ г. Ригѣ для повѣрки государственныхъ доходовъ и расходовъ въ губерніяхъ Лифляндской и Курляндской, будетъ временно помѣщаться съ 1. Января 1865 г., въ Контрольномъ Отдѣленіи Лифл. Казенной Палаты. 1

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Red… der Gouvernements-Zeitung und in der … vernements-Typographie; Auswärtige … ihre Annoncen an die Redaction zu se…

№ 3. Riga, Montag, den 11. Januar 1865.


## Angebote.

### Gutsverkauf.

Eine Gutsbesitzerin, wegen Krankheit verhindert auf ihrem Gute zu leben und es zu verwalten, wünscht dasselbe **zu verpachten oder zu verkaufen.** Dieses Gut ist im Grodnoschen Gouvernement 5 Meilen von der Grodnoschen Eisenbahn gelegen und hat ein jährliches Einkommen von 18 bis 20 Tausend Rbl. S., was durch die Comptabilität der Gutsverwaltung nachgewiesen werden kann. Wegen Erkundigungen über nähere Einzelheiten sowohl, als wegen Erlaubniß gedachtes Gut zu besuchen, wolle man sich brieflich wenden an die Eigenthümerin: „Madame Micheline Zaleska in Paris. 16 Rue de l'oratoire du Roule. 3

**Frischen 1864-er**
**Bayrischen und Braunschweige[r]**
sowie
**kräftigen Krimschen**
**Hopfen**
verkauft zu den billigsten Preisen
**J. G. Fahrbach,**
kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der Gildestube.

**Anzeige für Liv- und Kurland.**
**Beste**
**Schmiede-Steinkohlen**
verkaufe ich billigst in meiner Oelfabrik auf Thorensberg **Carl Chr. Schmidt.**

Redacteur Klingenberg.


Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^{1}/_{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4^{1}/_{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 3. Montag, 11. Januar — Понедѣльникъ, 11. Января 1865.

## Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

### Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes sind angestellt worden: 1) bei der Livländischen Gouvernements-Rentei als Oberbuchhalter: der stellv. Secretair der Pleskauschen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung Gouv.-Secr. Iwan Kowalew; als älterer Gehilfe des Oberbuchhalters: der Buchhalter der ehem. Rigaschen Kreis-Rentei Born; als jüngere Gehilfen des Oberbuchhalters: die Beamten der ehem. Rigaschen Kreis-Rentei Bäckmann und Thomse, der Buchhalters-Gehilfe des Baltischen Domainenhofes Coll.-Secr. Jelensky und der Controleurs-Gehilfe des Livländischen Kameralhofes Jacobsohn; als jüngere Gehilfen des Gouvernements-Rentmeisters: die Beamten der ehem. Rigaschen Kreis-Rentei Gouv.-Secr. Stümmer, Coll.-Assess. von Warncke, der Buchhalter der Dörptschen Kreis-Rentei Wallin und der verabschiedete Stabs-Capitain Ignaty Kowalew; als Kanzellei-Beamten: der Kanzellist der ehem. Rigaschen Kreis-Rentei Flinck und der verabschiedete Coll.-Secr. Adolph Korabiewitsch; 2) bei der Wendenschen Kreis-Rentei: der Journalist derselben Herwagen als Schriftführer und der Kanzellist Sandberg als Buchhaltersgehilfe; 3) bei der Dörptschen Kreis-Rentei: der stellv. Buchhalter Teichmann als Buchhalter und der Journalist Jacobsohn als Buchhalters-Gehilfe; 4) bei der Arensburgschen Kreis-Rentei: der stellv. Journalist A. Uexcul als Buchhalters-Gehilfe und der Kanzellist Rinne als Schriftführer.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements Obrigkeit.

In Folge Leuterations-Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Eduard Tillner auf ein Jahr ins Werrosche Gefängniß gesperrt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von mittlerem Körperbau, hat hellbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein reines glattes Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt und hat auf dem Körper keine besondere Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3907. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Margaretha Iwanowa diesseits auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine mittelgroße Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales reines Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3911. 1

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs der Rigaschen Festungs-Artillerie wird

von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden dieses Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach dem aus dem Militairdienste ohne Benennung mit einem Militairrang entlassenen Michail Ossipows Sohn Simankowitsch, welcher von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mit einer Jahres-Legitimation unterm 30. October 1864 sub Nr. 2029 versehen worden, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben zu verpflichten, sich bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu melden.

Nr. 29.

## Anordnungen und Bekanntmachungen
### verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Baltischen Domainenhofe werden Diejenigen, welche das vacante Amt eines Schriftführers bei der Wendenschen Bezirks-Verwaltung zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der Qualifications-Atteste bei der Wendenschen Bezirks-Verwaltung einzureichen.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, am 29. December 1864. Nr. 20,152. 3

* * *

На основаніи Высочайше утвержденнаго въ 21 день Декабря 1864 года Временнаго Положенія о мѣстныхъ Контрольныхъ Учрежденіяхъ въ двѣнадцати губерніяхъ, учреждена въ г. Ригѣ, съ 1. Января сего года Лифляндская Контрольная Палата, которая помѣщена, впредь до прiисканія другаго помѣщенія въ бывшемъ Контрольномъ отдѣленіи Лифляндской Казенной Палаты.

Рига, 7. Января 1865 г № 8.

* * *

### Verzeichniß
der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, im Laufe des November-Monats 1864 nach Riga zurückgesandt worden.

nach Disna — Linkowtschik, 1 Rbl.,
„ Rschew — Stadt-Magistrat, 6 R.,
„ Wenden — Verwaltung des Gutes Kajenhof, Paß und 3 R.,
„ Wolmar — Eva Adamowna, Paß u. 2 R.,
„ Orenburg — Ilja Jemeljanow, recom.,
„ Tjumen — Semen Babalew, „
„ Wilna — Iwan Palenitsch, „
„ St. Petersburg — Gustav Urban „
„ Wilkomir — Abram Dworsky, „
„ Krestzi — Wassili Durow, „

### Verzeichniß
der ordinairen Briefe, welche im Laufe des November-Monats 1864 aus dem Auslande nach Riga retour geschickt worden sind:

nach London — Hoffmann,
„ Berlin — Krafft,
„ Frankfurth — Lindheimer,
„ Genève — Bulanowsky,
„ England — Asensworth,
„ Norwegen — Behrents,
„ Rendsburg — Hattlich,
„ Berlin — Haak,
„ Washington — Fliedner,
„ Greitz — Wichmann,
„ Frankfurt — Leidschemer,
„ Kopenhagen — Deroault,
„ Finken — Kahan,
„ London — Neumann,
„ Leipzig — Schneider,
„ Berlin — Rudolph,
„ Königsberg — Knippel,
„ Oldenburg — Feners.

### Verzeichniß
der ordinairen Briefe, welche aus verschiedenen Ortschaften des Russischen Reiches retour gesandt worden:

nach St. Petersburg — Petersohn,
„ Balaklei — Hagemann,
„ St. Petersburg — Meyer,
„ „ — Linquist,
„ „ — Olchin,
„ „ — Trafimow,
„ „ — Kogge,
„ Dubbeln — Schapire,
„ „ — Kostrochow,
„ „ Philipowitsch,
„ St Petersburg — Holmberg,
„ Dorpat — Esche,
„ Dubbeln — Iwanow,
„ St. Petersburg — Scherebzow,
„ Moskau — Hartmann,
„ Polozk — Grewen,
„ Friedrichsham — Schilling,
„ St. Petersburg — Gordon,
„ Moskau — Glanert,
„ St. Petersburg — Matzkow,
„ Reval — Tom,
„ St. Petersburg — Medne,
„ Dorpat — Weibert,
„ St. Petersburg — Kawetzky,
„ Koljasma — Illitsch,
„ Saratow — Ehlers,
„ Moskau — Geike,
„ Charkow — Waßnitz,
„ Belsk — Schdanew,

nach Jgumen — Nowitzky,
„ Hapsal — Pollacht.

**Verzeichniß**

**der Briefe, welche von den Correspondenten im Laufe des November 1864 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können:**

nach Walk — Siering,
„ Hasenpoth — Osenberg,
„ Libau — Neuland,
„ Abo — Lindraß,
„ Tuckum — Grünthal,
„ Mitau — Kupfer,
„ Kowno — Karp,
„ Moskau — Redaction der Moskauschen Zeitung,
„ Wolmar — Talsch,
„ St. Petersburg — Gamirin,
„ Bausk — Dumbrowsky,
„ Windau — Holz,
„ Witebsk — Wolkow,
„ Libau — Wewer,
„ Bolderaa — Eilertz,
„ Plotzk — Oranowsky,
„ Radsin — Bankowsky,
„ St. Pretschistna — Jewsejewna,
„ St. Sawidow — Trawking,
„ Warschau — Allendorf,
„ St. Dorobin — Tatitschewa,
„ Kandau — Giebner,
„ St. Petersburg — Spredow,
„ Dankow — Malkow,
„ Helsingfors — Eikon,
„ „ — Falenius,
„ Romeskaln — Blodsing,
„ Moskau — Schender,
„ Dünaburg — Kirilin,
„ Walk — Alexejew,
„ Rostow — Papischin,
„ Walk — Schubersky,
„ Warschau — Witt,
„ Sunzel — Lopekow,
„ Bausk — Walter,
„ Bolderaa — Blorth,
„ Mitau — Mitschke,
„ St. Petersburg — Leonow.

Nr. 4201.

* * *

Mittelst Schreiben des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs vom 19. December d. J. Nr. 10,577 ist das Livländische Landraths-Collegium davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in der zweiten Hälfte des Mai 1865 in Stettin eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung sowie eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden werden, und der Kaiserliche Russische Consul in Stettin Sr. Excellenz mitgetheilt hat, daß die mit der Leitung der erwähnten Ausstellung betrauten Comités, den Wunsch ausgesprochen haben, auf denselben auch die verschiedenen Producte und Erzeugnisse Rußlands vertreten zu sehen.

In vorstehender Veranlassung werden die Livländischen Herren Gutsbesitzer desmittelst aufgefordert, sich an den genannten Ausstellungen nach Kräften betheiligen zu wollen. Was die Bedingungen der in Rede stehenden Ausstellungen anbetrifft, so werden dieselben in der Livländischen Ritterschafts-Canzelei zur Einsicht ausliegen.

Riga im Ritterhause, den 29. December 1864.

Nr. 2740. 2

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Inzeem ergeht hierdurch an sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands das Gesuch, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den zur Inzeemschen Bauergemeinde gehörigen Eduard Busch und Ernst Zemmer anzustellen und solche im Betreffungsfalle anzuweisen, sich zu der am 12. Januar 1865 auf dem Gute Schloß Treyden stattfindenden Rekrutenloosung einzufinden.

Inzeem, den 28. December 1864.

Nr. 177. 1

* * *

Da der zur Semershofschen Gemeinde verzeichnete, seinem Alter nach zur 1. Loosungsclasse gehörige Reinhold Ley sich bereits im Frühjahr d. J. aus der Gemeinde entfernt hat und derselben dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden auf Ansuchen der Semershofschen Gemeinde die Stadt- und Landpolizei-Autoritäten Livlands von dem 5. Wendenschen Kirspielsgerichte desmittelst ersucht, gedachten Reinhold Ley, wo er betroffen werden sollte, anzuhalten, sich im Anfange des nächsten Januar-Monats zur Rekrutenloosung auf dem Gute Semershof zu melden, widrigenfalls mit ihm nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Fianden, den 24. December 1864.

Nr. 1370. 1

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten

Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Waimel** im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele **Roseneck** im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, **Lannametz** im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele, **Cabbal und Ollepäh** im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, **Warbus** im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele, **Schloß Tirsen mit Windetz** im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele, **Alt-Wohlfahrt** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Weißenstein** im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele, **Allasch mit Pullandorf** im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele und **Groß-Köppo** im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo, resp. deren Hofesländereien nnd an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten elf Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten elf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten elf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo, sobald die auf den vorbesagten elf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten 11 Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten elf Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in-

der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1864.

Nr. 5785. 2

* *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgericht hierdurch bekannt gemacht, demnach der Herr Präsident der Livländischen Bauer-Rentenbank Heinrich von Hagemeister als Eigenthümer und Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Drostenhof zum Behufe beabsichtigten Verkaufs des gesammten Gehorchs- oder Bauerlandes dieses Gutes, sowie der auf Hofesland dieses Gutes fundirten zwei Gesinde Kelpe und Silleneek allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung sowol dieses gesammten Gehorchs- oder Bauerlandes nebst allem Zubehör, als auch der besagten auf Hofesland fundirten zwei Gesinde sammt deren Appertinentien aus dem bisherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Alt-Drostenhof und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Alt-Drostenhof sammt Appertinentien und Inventarium und an das gesammte Gehorchs- oder Bauerland dieses Gutes, sowie an die auf Hofesland dieses Gutes fundirten zwei Gesinde Kelpe und Silleneek Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes, sowie der besagten auf Hofesland fundirten zwei Gesinde aus dem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Alt-Drostenhof formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unter Vorbehalt jedoch aller Rechte der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Alt-Drostenhof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie auch unter Vorbehalt der Verhaftung des beregten Gehorchs- oder Bauerlandes für die auf demselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen und Einwendungen bei diesem Hofgericht innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. Januar 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt auch demgemäß das gesammte Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Alt-Drostenhof nebst allem Zubehör, sowol in seinem Gesammtumfange, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Drostenhof etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, sowie die auf Hofesland dieses Gutes fundirten zwei Gesinde Kelpe und Silleneek sammt Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt sowol aller Rechte der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Alt-Drostenhof ruhenden Pfandbriefsforderung, als auch der Verhaftung des beregten Gehorchs- oder Bauerlandes für die auf demselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das beregte Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Drostenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem vorbenannten Gute gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen obgedachten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgericht ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 4. December 1864.

Nr. 5396. 1

* *

## Torge.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden Diejenigen, welche die auf 2050 Rbl. 6 Kop. S. veranschlagten Bauten auf der Forstei Wottigfer, namentlich den Umbau des Offiziershauses und den Neubau eines Wagenhauses nebst Pferdestall und einer Badstube zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem auf den 5. Februar c. anberaumten Torge und zum Peretorge am 8. Februar c., Vormittags 11 Uhr, bei dieser Behörde zu erscheinen, um ihren Bot und Minderbot, bei Bestellung des gesetzlichen Salogs mit einem Drittel der Bausumme zu verlautbaren.

Die Smetten und Pläne können täglich in der Canzellei dieser Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Dorpat, den 5. Januar 1865. Nr. 11. 3

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung des** von dem Krongute Jacobshof abgeschiedenen **Spradsen-Kruges** im Kurländischen Gouvernement vom 23. April 1865 ab, auf 24 Jahre an den auf den 12. und 15. Januar 1865 anberaumten Torg- und Peretorg-Termine werden abgehalten werden.

Der Obrockstück Jacobshofsche Spradsen-Krug enthält 1 Schenke, 21,24 Dess. Garten- und Ackerland, 1,44 Dess. Wiesen, 0,24 Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 350 Rbl. S.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze, Band X, Theil I, (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind, werden bis zum 15. Januar 1865, Mittags 12 Uhr angenommen.

Riga-Schloß, den 22. December 1864.

Nr. 19,862. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе отдѣленной отъ мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Якобсгофъ корчмы Спрадзенъ въ Курляндской губерніи на 24 года, считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 12. и 15. Января 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендпаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. 1 (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Оброчная статья корчма Спрадзенъ заключаетъ въ себѣ 21,24 д. нахатной и огородной з. 1,44 д. сѣнокосной, 0,24 дес. пастбищной; исчисленный доходъ составляетъ 350 руб.

Рига, 22. Декабря 1864 года.

№ 19,862. 2

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der Hoflage Oebelgunde** im Kurländischen Gouvernement vom 23. April 1865 ab auf 20 resp. 44 Jahre, am 12. und 15. Januar 1865 Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Die Hoflage Oebelgunde enthält: 84,78 Dess. Garten- und Ackerland, 24,53 Dess. Wiesen, 46,18 Dess. Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 286 Rbl. 70 Kop., die übrigen Prästanden (Nebenzahlungen &c.) 77 Rbl. 46 K.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, — der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze, Bd. X, Thl. I (Ausgabe von 1857), zu beobachten sind, werden bis zum 15. Januar 1865, Mittags 12 Uhr, entgegengenommen.

Riga-Schloß, den 24. December 1864.

Nr. 20,075. 1

Прибалтiйская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименнованныхъ казенныхъ имѣнiй Эбельгунде въ Добленскомъ уѣздѣ въ Курляндской губернiи на 20 или 44 л., считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 12. и 15. Января 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государтвенныхъ имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законно-уполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ канцелярiи Палаты.

Въ имѣнiи Эбельгунде находятся: 84,78 дес. пахатной земли, 24,53 дес. сѣнокосной и 46,18 дес. пастбищной земли; исчисленный доходъ составляетъ 286 руб. 70 к. ипрочiя повинности 77 руб. 46 коп.

Рига 24. Декабря 1864 года.

Нум. 20075. 1

* * *

Der Baltische Domainenhof macht in Folge ihm zugegangener deсbezüglicher ministerieller Entscheidung hierdurch bekannt, daß die zur **Verpachtung der Hoflagen Pleppenhof und Schrunden**, sowie der dasigen separirten Beihöfe und Obrokstücke auf den 12. und 15. Januar 1865 bei dieser Palate anberaumten Torgtermine aufgehoben sind und daher nicht werden abgehalten werden.

Riga-Schloß den 28. December 1864.

Nr. 20,109. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя объявляется, что по опредѣленiю Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, для удовлетворенiя претензiи умершаго Надворнаго Совѣтника Якова Неелова по закладной въ 2250 руб. съ процентами, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенный домъ жены Губернскаго Секретаря Александры Алексѣевой Бакруновой, состоящiй С. Петербургской губернiи, въ г. Шлиссельбургѣ по Богоявленской улицѣ, подъ № 198; домъ этотъ деревянный, на каменномъ фундаментѣ съ мезониномъ, покрытъ тесомъ, при немъ постройка въ 2 этажа и на дворѣ сарай. Земли по Богоявленской улицѣ 19 саж. и въ глубину 20½ саж., оцѣненъ въ 1200 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 26. Января 1865 г. съ переторжкою чрезъ три дня въ 11 часовъ утра въ Присутствiи С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя, въ которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги до продажи и публикацiи относящiяся. № 9930. 3

* * *

Витебское Губернское Правленiе объявляетъ, что въ Присутствiи его, 18 Января 1865 г., назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома наслѣдниковъ покойнаго помѣщика Степана Леонардова **Гриневскаго,** состоящаго во 2-й части г. Витебска, и оцѣненнаго въ 12,465 р., для пополненiя изъ вырученныхъ денегъ казенной недоимки 46032 р. 30½ коп. с., по неисправному содержанiю корчемъ въ казенныхъ имѣнiяхъ Волынской губернiи. Въ нижнемъ этажѣ этого дома 6 комнатъ, съ капитальными стѣнами, а въ верхнемъ этажѣ 7 комнатъ; при этомъ домѣ, въ одной связи, сдѣлана новая каменная двухъ-этажная пристройка, въ верхнемъ и нижнемъ этажахъ которой по двѣ комнаты, въ фундаментѣ новой пристройки сдѣланы три лавки и особо, при каменной стѣнѣ, построены двѣ лавочки. Кромѣ того, позади этой пристройки, въ фундаментѣ оной, устроена одна комната, съ перегородкою, для жилья. Земли подъ этимъ домомъ собственной 126 квадр. саж. Желающiе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленiе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящiяся къ дѣлу по этой продажѣ. № 12791. 2

* * *

Von der Livländischen Gouv.-Regierung soll wegen Lieferung von 90 Rekruten-Halbpelzen der Torg am 13. und der Peretorg am 15. d. M., Mittags 2 Uhr, abgehalten werden. Alle Diejenigen, welche solche Lieferung zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen mit den erforderlichen Saloggen in der Canzellei der Gouvernements-Regierung zu melden. Nr. 131.

Лифляндское Губернское Правленіе симъ доводитъ до свѣдѣнія, что для поставки 90 рекрутскихъ полушубковъ будутъ производиться торгъ 13. и переторжка 15. сего мѣсяца въ 2 часа по полудни. Желающіе принять на себя поставку помянутыхъ полушубковъ имѣютъ явиться въ означенные дни въ Лифляндское Губернское Правленіе съ надлежащими залогами. № 131.

## Auction.

Mit Genehmigung Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. Januar c., Mittags 12 Uhr eine Versteigerung der aus dem gesunkenen Hannoverschen Schiffe „Demuth" geborgenen Takelage und Schiffsgeräthschaften stattfinden soll, in welcher Veranlassungsfalle Diejenigen, welche einen Bot zu verlautbaren wünschen, aufgefordert werden, sich zum anberaumten Termine auf dem Fort-Cometendamm einzufinden.

Riga, den 2. Jannar 1865. Nr. 7.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Donnerstag am 14. Januar d. J., Nachmittags 4 Uhr und an den folgenden Tagen die zum Nachlasse der weil. verwittweten Frau Katharina Wilhelmine Holst geb. von Jannau gehörigen Effecten, bestehend in Silberzeug, Mahagoni- und Nußholz-Möbeln, Matratzen, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen in dem allhier in der Stadt an der Kaufstraße sub neue Nr. 14 belegenen, Langers Erben gehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation und die Hauspapiere des Rigaschen Meschtschanins Stepan Ignatjew Wawilow.

Das B.-B. der Fähnrichswittwe Nadeshda Fedorowa Streng vom 30. Juni 1356, Nr. 48.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Tatjana Iwanowa Welikanzowa, Marja Fedotowa Welikanzowa, Tennis Lindenberg, Martin Andersohn, Georg Carl Rentsch, Krisch Eglit nebst Frau Charlotte, Johann Georg Spengel, Christoph Thalberg, Akulina Iwanowa Melnikow, Wilhelm Rings, Bernk Gustav Sawander nebst Frau, Martin Julius Borasch, Eduard Julius Lorenz, Sergei Nikitin Mokejew, Osip Iwanow Simentschenkow, Iwan Paschkewitsch, Dominik Jakow Stanjuljanis, Reinhold Gerling, Johann Georg Beckmann, Andreas Waldmann, Emanuel Michail Schnabowitz, Peter Smedrig, Otto Schummer, Pawel Saweljew, Katharina Afonasjewa, Salmann Oscherowitsch Lahak, Trafim Jakowlew, Michail Michailow Mamont, Heinrich Conrad Johannson, Ernst Carl Koffsky nebst Frau Henriette, Johann Friedrich Kröger, Mathias Putschibat, Hermann Hauk, Itzig Ezechiel Jacobsohn, nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 11. Januar 1865 № 3. Понедѣльникъ, 11. Января 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

## Programm zu der in Stettin von der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu veranstaltenden, am 16. Mai 1865 beginnenden allgemeinen Thierschau und allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, wie des Gartenbaues.

(Schluß.)

An Prämien werden zur Concurrenz ausgesetzt für

### I. Pferde.

| | Ehrenpreise und Geldpreise im Werthe resp. Beträge von | | |
|---|---|---|---|
| | Thlr. | Thlr. | T. |
| 1. Vollblutpferde. | | | |
| a. Hengste, zur Zucht geeignet . . . . | 120 | 60 | — |
| b. Stuten, zur Zucht geeignet . . . . | 120 | 60 | — |
| 2. Wagenpferde schweren Schlages. | | | |
| a. Hengste, zur Zucht geeignet. . . . | 60 | 30 | — |
| b. Stuten, zur Zucht geeignet . . . . | 60 | 30 | — |
| c. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, paarweise . . . . | 60 | 30 | — |
| 3. Wagenpferde leichten Schlages. | | | |
| a. Hengste, zur Zucht geeignet . . . . | 60 | 30 | — |
| b. Stuten, zur Zucht geeignet . . . . | 60 | 30 | — |
| c. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, paarweise . . . . | 60 | 30 | — |
| 4. Reit-, Jagd- und Soldatenpferde. | | | |
| a. Hengste, zur Zucht geeignet . . . | 100 | 50 | 30 |
| b. Stuten, zur Zucht geeignet. . . . | 100 | 50 | 30 |
| c. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf das Geschlecht . . . . . . . | 50 | 30 | — |
| 5. Lastpferde schweren Schlages. | | | |
| a. Hengste, zur Zucht geeignet . . . | 60 | 30 | — |
| b. Stuten, zur Zucht geeignet . . . | 60 | 30 | — |
| c. Füllen . . . . . . . . . . | 30 | 15 | — |
| d. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf das Geschlecht. . . . . . . . | 40 | 20 | — |
| 6. Arbeitspferde schweren Schlages. | | | |
| a. Hengste, geeignet zur Zucht . . . | 60 | 30 | — |
| b. Stuten, geeignet zur Zucht . . . | 60 | 30 | — |
| c. Füllen . . . . . . . . . . . | 30 | 15 | — |
| d. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf Geschlecht . . . . . . . . . | 40 | 20 | — |
| 7. Arbeitspferde leichten Schlages. | | | |
| a. Hengste, geeignet zur Zucht . . . | 60 | 30 | — |
| b. Stuten, geeignet zur Zucht. . . . | 60 | 30 | — |
| c. Füllen . . . . . . . . . . . | 30 | 15 | — |
| d. Gebrauchspferde, ohne Rücksicht auf Geschlecht . . . . . . . . . | 40 | 20 | — |
| 8. Ponys unter 4' 4" groß. | | | |
| a. Reitpferde . . . . . . . . . | 25 | 10 | — |
| b. Gespanne, paarweise. . . . . . . | 25 | 10 | — |
| | 1470 | 735 | 60 |
| | 2265 | | |

Für Mutterstuten bäuerlicher Besitzer der Provinz Pommern findet außerdem eine besondere Concurrenz statt. Prämiirung derselben nach dem besonderen, in den Provinzial- und Kreisblättern zu veröffentlichenden Programm. Das Maximalalter der Füllen wird bis zu 3 Jahren angenommen.

Aeltere Thiere können nicht mit den Füllen, wohl aber jüngere mit den Pferden concurriren, wenn sie als solche angemeldet sind.

### II. Rindvieh.

| | Ehrenpreise und Geldpreise im Werthe resp. Beträge von | | |
|---|---|---|---|
| | Thlr. | Thlr. | T. |
| 1. Milchvieh. A. Schwere Schläge. | | | |
| a. Bullen von 2 Jahren und älter . . | 40 | 20 | — |
| b. Bullen unter 2 Jahren . . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Kühe in Milch oder tragend . . . | 40 | 20 | — |
| d. Fersen . . . . . . . . . . | 20 | 10 | — |
| B. Leichte Schläge. | | | |
| a. Bullen von 2 Jahren und älter . . | 40 | 20 | — |
| b. Bullen unter 2 Jahren. . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Kühe in Milch oder tragend . . . | 40 | 20 | — |
| d. Fersen . . . . . . . . . . | 20 | 10 | — |
| 2. Fleischvieh. A. Schwere Schläge. | | | |
| a. Bullen von 2 Jahren und älter . . | 40 | 20 | — |
| b. Bullen unter 2 Jahren. . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Kühe in Milch oder tragend . . . | 40 | 20 | — |
| d. Fersen . . . . . . . . . . | 20 | 10 | — |
| B. Leichte Schläge. | | | |
| a. Bullen von 2 Jahren und älter . . | 40 | 20 | — |
| b. Bullen unter 2 Jahren. . . . . | 20 | 10 | — |
| c. Kühe in Milch oder tragend . . . | 40 | 20 | — |
| d. Fersen . . . . . . . . . . | 20 | 10 | — |
| 3. Zugochsen, paarweise . . . . . | 30 | 15 | — |
| 4. Mastvieh. | | | |
| a. schweren Schlages, über 3 Jahr alt | 20 | 10 | — |
| b. schweren Schlages, unter 3 Jahr alt | 20 | 10 | — |
| c. leichten Schlages, über 3 Jahr alt | 20 | 10 | — |
| d. leichten Schlages, unter 3 Jahr alt | 20 | 10 | — |
| | 690 | 295 | — |
| | 885 | | |

### III. Schafe.

A. Wollschafe.

(Mit ungefähr einjährigem Wollwuchs zu stellen und Datum der letzten Schur an-